

Aus dem Ortsgemeinderat

Am 02.11.2021 fand in Mürlenbach, im Bürgerhaus, unter Vorsitz des Ortsbürgermeister Ewald Weidig eine öffentliche und anschließend nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Mürlenbach statt.

Aus der öffentlichen Sitzung:

Informationen der Verwaltung zur Umsatzsteuer

Bisher werden Kommunen mit ihren Leistungen/Tätigkeiten nur im Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, der Eigenjagdbezirke und ihren Betrieben gewerblicher Art der Umsatzsteuer unterworfen. In allen anderen Bereichen liegt kein steuerbarer Leistungsaustausch vor. Ab dem 01.01.2023 werden alle Kommunen wie Unternehmer behandelt. Demnach sind grundsätzlich alle Leistungsaustauschbeziehungen der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Hiervon sind jedoch Tätigkeiten im Rahmen der öffentlichen Gewalt, Leitungen die gem. UstG einer Umsatzsteuerbefreiung unterliegen sowie Leistungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von Kommunen erbracht werden dürfen, befreit.

Festsetzung der Brennholzpreise für das Haushaltsjahr 2021/22

Nach ausführlicher Beratung beschloss der Ortsgemeinderat, das Brennholz zu folgenden Konditionen zu veräußern:

Langholz (Laubholz) zum Nettopreis von 45 € zuzüglich 7 % USt. = 48,15 € / fm für Ortsansässige und 49 € zuzüglich 7 % USt. = 52,43 € / fm für nicht Ortsansässige.

Unaufgearbeitete Bäume und Fichten Käferholz zum Nettopreis von 15 € zuzüglich 7 % USt. = 16,05 € / Rm.

Fichte zum Nettopreis von 5 € zuzüglich 7 % USt. = 5,35 € / fm Fichte für Ortsansässige bzw. 8 € zuzüglich 7 % USt. = 8,56 € / fm Fichte für nicht Ortsansässige.

Forstwirtschaftsplan 2022 - Beratung und Beschlussfassung

Der Ortsgemeinderat Mürlenbach stimmte dem Entwurf des Forstwirtschaftsplanes 2022 in der vorgestellten Form zu.

Beteiligung der Ortsgemeinde Mürlenbach im Rahmen des § 36 BauGB – Einvernehmen zu Bauvorhaben

Der Ortsgemeinderat übertrug nach § 32 Abs. 1 GemO die Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB an den Ortsbürgermeister, wenn das Vorhaben folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Die Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich § 34 BauGB - Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- Es handelt sich um Wohngebäude mit bis zu max. vier Wohneinheiten, einschl. Nebengebäude und Nebenanlagen.
- Durch dieses Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden.

Ergänzung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung im Bereich Densborner Straße

Der Ortsgemeinderat Mürlenbach stellte mit Satzung gem. § 34 Abs. 4 Ziffer 1 die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Südwesten der Ortslage Mürlenbach neu klar und grenzt den im Zusammenhang bebauten Ortsteil neu ab. Die Verwaltung wurde beauftragt, nach Ausfertigung der Satzung diese zu veröffentlichen.

Annahme von Zuwendungen

Der Ortsgemeinderat genehmigte die Annahme/Vermittlung von Zuwendungen.